

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 14 / 2020

Mittwoch, 13. Mai 2020

20. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim  
Am Streckertplatz 3  
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001  
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: [BueroLandrat@lra-fo.de](mailto:BueroLandrat@lra-fo.de)  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)

1.

Landratsamt Forchheim  
-Dienststelle Ebermannstadt-  
Fachbereich Wasserrecht  
Az.: 42-8631-180/19

### **Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Errichtung einer Versuchsbohrung und Ausbau zu der Grundwassermessstelle „GWM1“ im Vorgriff auf die Errichtung des zukünftigen Brunnen Br. 1 zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter;**

**Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Im Dezember 2019 beantragte die Gemeinde Unterleinleiter die beschränkte Erlaubnis für die Errichtung einer Versuchsbohrung und Ausbau zu der Grundwassermessstelle „GWM1“ auf Flurnummer 1736 der Gemarkung Dürrbrunn, Gemeinde Unterleinleiter. Die Messstelle soll der Grundwassererkundung im Hinblick auf die Errichtung des Brunnen Br. 1 für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter dienen.

Im Rahmen des Verfahrens war gem. § 5 Abs. 1 UVPG vom Landratsamt Forchheim festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Nach Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Bohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gem. § 7 Abs. 1 erfolgt die Prüfung überschlägig anhand der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim, als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, den 11.05.2020

Schlauch

Verwaltungsfachwirtin

#### **Inhaltsverzeichnis:**

##### **Landratsamt:**

1. Vollzug des Wasserrechts (WHG, BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung einer Versuchsbohrung und Ausbau zu der Grundwassermessstelle „GWM1“ im Vorgriff auf die Errichtung des zukünftigen Brunnen Br. 1 zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Unterleinleiter; Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung
2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2020
3. 1. Sitzung des Kreistages am Mittwoch, 20.05.2020 um 16:00 Uhr im Berufliches Schulzentrum Forchheim
4. Änderung der Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg vom 15.01.2010
5. Änderung der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe und Containerinseln des Landkreises Forchheim vom 15.01.2020

2.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach für das Haushaltsjahr 2020**

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchehrenbach wurde durch das Landratsamt Forchheim mit Schreiben vom 04.05.2020, Az.: 2/21 - 9410, zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG,

Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchehrenbach öffentlich auf.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht:

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Kirchehrenbach  
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **474.400 €**  
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **180.100 €**  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **404.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2019 auf **94** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **4.320,13 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **133.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 1. Oktober 2019 auf **94** Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die **Investitionsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1415,96 €**

festgesetzt

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

1. Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

3. Die Investitionsumlage wird am 30.06. mit dem Jahresbetrag zur Zahlung fällig.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kirchehrenbach, 12.05.2020

Schulverband Kirchehrenbach

Anja Gebhardt

Schulverbandsvorsitzende

3.

**1. Sitzung des Kreistages  
am Mittwoch, 20.05.2020 um 16:00 Uhr  
im Berufliches Schulzentrum Forchheim**

1. Vereidigung der neugewählten Kreisräte

2. Geschäftsordnung für den Kreistag Forchheim

2.1. Einzelbeschluss zur GeschO;  
§ 44 Stellvertreter des Landrats

2.2. Einzelbeschluss zur GeschO;  
§ 33 Abs. 2: Bestellung des Kreisausschusses;  
Antrag der SPD Kreistagsfraktion

- |  |  |
|--|--|
| <p>3. Bekanntgabe des Fraktionsvorsitzes der einzelnen Fraktionen im Sinne § 29 Abs. 3 GeschO für den Kreistag Forchheim</p>           | <p>Zweckverband „Vereinigte Sparkassen Forchheim-Gräfenberg-Ebermannstadt“</p>   |
| <p>4. Wahl des Stellvertreters des Landrats gemäß Art. 32 LkrO</p>   | <p>7.6. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim<br/>Verbandsversammlung</p> |
| <p>5. Beschluss des/der weiteren Stellvertreter/s des Landrats</p>   |  |
| <p>6. Personelle Besetzung der Ausschüsse des Kreistages nach den Vorschlägen der Parteien</p>   | <p>7.7. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Zweckverband Synagoge Ermreuth</p>   |
| <p>6.1. Besetzung des Kreisausschusses</p>   | <p>7.8. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Gebietsausschuss Fränkische Schweiz</p>  |
| <p>6.2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses</p>   |  |
| <p>6.3. Besetzung des Personalausschusses</p>  | <p>7.9. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Zweckverband Museum Fränkische Schweiz</p>   |
| <p>6.4. Besetzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten</p>   |  |
| <p>6.5. Besetzung des Mobilitätsausschusses</p>  | <p>7.10. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Zweckverband Tierkörperbeseitigung Franken Mitte<br/>Verbandsversammlung</p>                          |
| <p>6.6. Besetzung des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Bildung und Soziales</p>  | <p>7.11. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg</p>  |
| <p>6.7. Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Natur</p>   |  |
| <p>6.8. Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses</p>   | <p>7.12. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Kirschenbeirat</p>  |
| <p>7. Bestellung der Vertreter des Landkreises in Zweckverbänden, Verbänden, Arbeitsgemeinschaften, Beteiligungen u.ä.</p>             | <p>7.13. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Dorfhelferinnenstationsausschuss</p>  |
| <p>7.1. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinnützige Holding Klinik Fränkische Schweiz GmbH</p>                          | <p>7.14. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Regionalmanagement Wirtschaftsregion Bamberg-Forchheim GmbH</p>                                       |
| <p>7.2. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates Klinikum Forchheim - Fränkische Schweiz gGmbH</p>                                 |  |
| <p>7.3. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Regionaler Planungsverband Oberfranken West Region 4<br/>Verbandsversammlung</p> | <p>7.15. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Landkreisversammlung</p>  |
| <p>7.4. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Regionaler Planungsverband Oberfranken West Region 4<br/>Planungsausschuss</p>   | <p>7.16. Bestellung der Vertreter des Landkreises;<br/>Vollversammlung des Kreisjugendringes</p>   |
| <p>7.5. Bestellung der Vertreter des Landkreises;</p>  | <p>8. Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger</p>                     |

9. Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Landrat

10. Festsetzung der Entschädigung für den/die gewählte/n Stellvertreter/in des Landrats sowie weitere/n Stellvertreter/in des Landrats

11. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 15.05.2020

Hermann Ulm

Landrat

2.

Die Änderung der Betriebsordnung tritt mit Wirkung zum 27. April 2020 in Kraft.

Landratsamt Forchheim, den 22.04.2020

Dr. Hermann Ulm, Landrat

4.

**Änderung der Betriebsordnung für das  
Entsorgungszentrum Deponie Gosberg  
vom 15.01.2010**

1.

Ziffer 5 der Betriebsordnung für das Entsorgungszentrum Deponie Gosberg vom 15.01.2010 (Verhalten auf dem Betriebsgelände) wird wie folgt geändert:

„Das Betreten und der Aufenthalt am Entsorgungszentrum Deponie Gosberg ist grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von Abfällen gestattet. Das Gelände darf nur auf den dafür gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren bzw. betreten werden.

Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Begleitpersonen – auch Kinder – sind, sofern zum Abladen der angelieferten Wertstoffe und Abfälle nicht unbedingt notwendig, nicht zugelassen.

Anlieferer, das Entsorgungspersonal und die Vertreter der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim müssen auf dem Betriebsgelände des Entsorgungszentrum Deponie Gosberg eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die allgemeinen Hygieneregeln (insb. sog. Husten- und Nies – Etikette) sind einzuhalten. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.

Rauchen und offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände des Entsorgungszentrums Deponie Gosberg verboten. Ausgenommen ist der Eingang vor dem Sozialgebäude.

Die Entnahme von Stoffen aus bereits abgeladenen Abfällen ist verboten.“

5.

**Änderung der Benutzungsordnung für die  
Wertstoffhöfe und Containerinseln  
des Landkreises Forchheim vom 15.01.2020**

1.

Ziffer 4 der Benutzungsordnung für die die Wertstoffhöfe und Containerinseln des Landkreises Forchheim vom 15.01.2020 (Nutzungsbedingungen) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Betreten und Befahren der Wertstoffhöfe ist nur den zugelassenen Anlieferern, den auf dem Wertstoffhof Beschäftigten sowie dem Entsorgungspersonal und Vertretern der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim gestattet. Begleitpersonen – auch Kinder – sind, sofern zum Abladen der angelieferten Wertstoffe nicht unbedingt notwendig, nicht zugelassen.“

2. Neu eingeführt wird folgende Nummer 11:

„Anlieferer, nach Ziffer 4 Nummer 2 zugelassene Begleitpersonen sowie die auf den Wertstoffhof Beschäftigten und das Entsorgungspersonal und die Vertreter der Abfallwirtschaft des Landkreises Forchheim müssen auf dem Betriebsgelände der Wertstoffhöfe und Containerinseln eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die allgemeinen Hygieneregeln (insb. sog. Husten- und Nies – Etikette) sind einzuhalten. Es ist stets ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu wahren.“

2.

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 27. April 2020 in Kraft.

Landratsamt Forchheim, den 22.04.2020

Dr. Hermann Ulm, Landrat